

## ► Gewerbesteuer

**Erweiterte Kürzung bei umgekehrter Betriebsaufspaltung**

| Nach Auffassung des FG München (17.4.23, 7 K 434/19, Rev. BFH: III R 13/23) kann einer GmbH die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG nicht mit der Begründung versagt werden, dass zwischen der GmbH als Besitzunternehmen und der GmbH & Co. KG als Betriebsunternehmen eine sog. umgekehrte Betriebsaufspaltung bestanden hat. Eine personelle Verflechtung liegt danach nicht vor, weil das Besitzunternehmen von dem Betriebsunternehmen, ihrer indirekten Muttergesellschaft, beherrscht wird und die GmbH weder unmittelbar noch mittelbar über eine andere Kapitalgesellschaft an der GmbH & Co. KG beteiligt ist. Nimmt die GmbH auch nicht anderweitig an der originär gewerblichen Tätigkeit der GmbH & Co. KG teil, beschränkt sich ihre Tätigkeit als Besitzzkapitalgesellschaft auf eine bloße Vermietungstätigkeit mit der Folge, dass die erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen zu gewähren ist. |

**PRAXISTIPP** | Mit Urteil vom 16.9.21 (IV R 7/18, BStBl II 22, 767) hat der IV. Senat des BFH in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung allerdings entschieden, dass für die Beurteilung der personellen Verflechtung auch die mittelbare Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an der Besitz-Personengesellschaft zu berücksichtigen ist, womit eine erweiterte Gewerbesteuerkürzung deshalb im Streitfall scheiterte. Es bleibt nun abzuwarten, wie sich der BFH zum Durchgriffsverbot bei einer sog. umgekehrten (kapitalistischen) Betriebsaufspaltung positionieren wird.

## ► Konzerngesellschaften

**Anforderungen an eine grenzüberschreitende Funktionsverlagerung**

| Laut FG Niedersachsen (16.3.23, 10 K 310/19; Rev. BFH: I R 43/23) liegt eine Funktionsverlagerung nicht vor, wenn weder Wirtschaftsgüter noch sonstige Vorteile oder Geschäftschancen übertragen werden, noch eine kausale Verknüpfung zwischen der Übertragung von Vorteilen im weitesten Sinne und der Übertragung der Befähigung, eine Funktion auszuüben, besteht. Fehle es – wie im Streitfall – im Falle der Einstellung einer gewinnbringenden Produktion bei der Tochtergesellschaft an der Überlassung einer Geschäftschance i. S. der Übertragung einer vermögenswerten Position auf die Konzernmutter, komme der Ansatz einer vGA in Gestalt einer verhinderten Vermögensmehrung aufgrund unterlassener Entschädigungszahlung nicht in Betracht. |

**PRAXISTIPP** | Die Problematik dürfte vor allem bei Konzernstrukturen relevant sein – und zwar insbesondere in den Fällen, in denen eine gewinnbringende Produktionsstätte entschädigungslos eingestellt werden soll. Solche Fragen dürften sich in der Praxis insbesondere bei grenzüberschreitenden Standortverlagerungen mit Schließung der Produktionsstätte an einem Standort und Fortführung des Geschäfts durch eine andere Konzerngesellschaft an einem anderen Standort stellen. Bis zur höchstrichterlichen Klärung im genannten Revisionsverfahren besteht hier ein Steuerrisiko, auf das man betroffene Mandanten besser hinweisen sollte.

Tätigkeit der GmbH beschränkt sich auf bloße Vermietung

Mittelbare Beteiligung über GmbH kann zur Betriebsaufspaltung führen



**IHR PLUS IM NETZ**  
Link zur Rechtsquelle  
im Online-Archiv

Wird gewinnbringende Produktionsstätte entschädigungslos eingestellt?